

# RS Vwgh 1991/2/19 90/05/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs2;

## Rechtssatz

Eine allenfalls fehlende Unvoreingenommenheit des Sachverständigen ist nicht als Besonderheit des Falles zu qualifizieren. Eine derartige Besonderheit ist dann gegeben, wenn das vorliegende Gutachten offensichtlich nicht schlüssig ist oder ihm das Gutachten eines anderen Sachverständigen entgegensteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050096.X04

## Im RIS seit

11.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)